

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa

Datum
18.11.2022

Gesetzgeberische Debatte über die weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene informieren, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 eine Diskussion darüber eröffnet wurde, die Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu verlängern. Dem Vernehmen nach soll das Bundesministerium der Finanzen (BMF), hierzu einen Gesetzestext als Formulierungshilfe für die Bundestagsfraktionen vorlegen. Wenngleich diese Formulierungshilfe offiziell noch nicht vorliegt, scheint nach Einschätzung der Bundesverbände die erneute Fristverlängerung wahrscheinlich. **Ausdrücklich weisen wir dennoch darauf hin, dass diese weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet ist.**

Allgemein war das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG zum Ende dieses Jahres als endgültiger Endpunkt der Fristenregelung verstanden worden. Insofern haben Sie vor Ort mit viel Energie die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung für das kommende Jahr vorbereitet. Aus unserer Sicht wäre eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG dennoch zu begrüßen, weil es nach wie vor erhebliche Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf des § 2b UStG gibt.

Soweit der Bundesgesetzgeber diese Fristverlängerung beschließt und Sie von einer weiteren Verlängerung der Optionsfrist Gebrauch machen wollen, bedarf es u. E. eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses, den Sie unverzüglich, d. h. noch vor Ende des Jahres, vorbereiten sollten. Dies kann durch Einbeziehung in eine in diesem Jahr noch stattfindende Sitzungsfolge oder gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG auch ohne Einhaltung einer Frist und formlos im Rahmen

einer Sondersitzung erfolgen. Im kommenden Jahr wäre die Vertretung darüber zu informieren, ob die Gesetzesänderung realisiert wurde und die Umsetzung dem Beschluss entsprechend erfolgt.

Ob und in welchen konkreten Fallgestaltungen eine Erklärung der Kommune gegenüber der Finanzverwaltung erforderlich wird, lässt sich aktuell nicht abschließend beurteilen. Sobald uns die Formulierungshilfe bzw. der Gesetzesentwurf bekannt wird, werden wir weitergehende Informationen zum Verfahren geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pankrath', with a stylized flourish at the end.

Pankrath